NFV Kreis Nordharz | Johannes-Wosnitza-Str. 19 | 38229 Salzgitter

Presseverteiler

KREIS Nordharz

Torsten Bogdenand
Mitglied im Kreisvorstand
Kreisspielausschuss
Referat für Medienarbeit

Johannes-Wosnitza-Str. 19
38229 Salzgitter
Tel.: 05341- 8767 345
Fax: 05341- 8767 346
E-Mail bogdenand@nfv-nordharz.de
DFBnet: torsten.bogdenand@nfv.evpost.de

Salzgitter, 06.06.2025

PRESSEINFORMATION

Kreissportgericht urteilt im Sportgerichtsverfahren H-26 gegen Spieler und Verein des TuS Cremlingen und SV Schladen.

Unter Vorsitz des Kreisportgerichtsvorsitzenden Nico Stolzen hat das Kreissportgericht in seiner Verhandlung vom 05.06.2025 den Spieler Lukas A. vom TuS Cremlingen wegen einer Tätlichkeit im besonders schweren Fall mit einer Spielsperre gemäß § 43 Nr. 7 RuVO für 12 Monate gesperrt. Zusätzlich wurde beim Präsidium des NFV ein Antrag auf einen zeitlich begrenzten Verbandsausschluss für weitere 12 Monate gestellt.

Der Verein TuS Cremlingen wurde als Heimverein infolge der Verletzung der Platzdisziplin zu einer Geldstrafe in Höhe von 600 EUR verurteilt.

Der Verein SV Schladen wurde infolge der Undiszipliniertheiten seiner Zuschauer während des Spiels mit einer Geldstrafe in Höhe von 250 EUR belegt.

Aufgrund der Beleidigungen und Bedrängung des Schiedsrichters durch einen Mannschaftoffiziellen des TuS Cremlingen wird dieser mit einer Funktions- und Spielsperre bis zum 04.12.2025, sowie eine Geldstrafe in Höhe von 300 EUR belegt.

Der Platzverweis von Jan K. (SV Schladen) wird mit einer Spielsperre bis zum 30.09.2025, inklusive der Sommerpause, geahndet.

Was war passiert?

Im Meisterschaftsspiel der 1.Nordharzklasse, Staffel 3 zwischen den Mannschaften des TuS Cremlingen II und dem SV Schladen am 08.05.2025 in Cremlingen kam es während und nach dem Spiel zu mehreren Verstößen gegen die Spielordnung, die im Zuge einer Sportgerichtsverhandlung aufzuklären waren.

Vorrangig hatte das Sportgericht in diesem Verfahren zu ermitteln, ob hier durch einen Spieler der Heimmannschaft TuS Cremlingen eine Tätlichkeit im besonders schweren Fall vorliegt.

Das Sportgericht stellte in seiner Urteilsbegründung zur Tätlichkeit des Cremlinger Spielers Lukas A. zweifelsfrei fest, dass dieser nach dem Spiel gezielt auf den Zuschauerbereich der Gäste zuging und einen namentlich bekannten Zuschauer des SV Schladen vorsätzlich mit beiden Stollen voraus und voller Wucht in den Oberkörper trat. Hierbei erlitt der geschädigte Zuschauer derart erhebliche Verletzungen, dass er kurzzeitig das Bewusstsein verlor und ein Notarztzeinsatz erforderlich wurde.

Aufgrund der im Vorfeld schriftlich eingereichten Stellungnahme hat das Kreissportgericht auf die Teilnahme des Beschuldigten Lukas A. verzichtet, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine neuen Erkenntnisse hätten gewonnen werden können.

Aufgrund der Schwere der Verletzung und der Vorsätzlichkeit der Tat war das Strafmaß mit mindestens 12 Monaten entsprechend anzusetzen.

Zudem war festzustellen, welche gegenseitigen Handlungen (Provokationen) seitens der Zuschauer beider Vereine während des Spiels vorausgegangen waren. Mutmaßlich stand weiterhin im Raum, ob der TuS Cremlingen als Heimverein den Pflichten nach § 22 Spielordnung (Pflichten des Platzvereins) ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Die Aussagen in der mündlichen Verhandlung bestätigten weitestgehend die Ausführungen des Schiedsrichterberichtes. Eine zunächst gelöste Stimmung auf den Rängen entwickelte eine Eskalationsdynamik und schlug angesichts des Spielverlaufs in gegenseitige Beleidigungen der Zuschauer um.

Der Heimverein TuS Cremlingen ist seiner Pflicht, für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des Schiedsrichters und Zuschauer verantwortlich zu sein, nicht nachgekommen. Ebenso ist er verpflichtet, für ein sportliches Verhalten der Zuschauer zu sorgen.

PRESSEINFORMATION

Während des Spiels haben die eingesetzten Platzordner auf mehrfache Ansprache sich nicht um die erforderliche Platzdisziplin -aktiv deeskalierend- gekümmert. Auch bei der schweren Eskalation nach Spielende leisteten die Ordner keinen erkennbaren Beitrag zur Sicherung des Spielfeldes oder zum Schutz des Schiedsrichters.

Das Sportgericht kritisierte die organisatorische Lage des Spiels. Beginnend damit, dass der Spielbericht mehrere fehlerhafte Einträge enthielt und diese auch nach Bekanntwerden nicht dem Schiedsrichter angezeigt wurden. Vorliegendes Videomaterial belegte, dass die Ordner entweder gar nicht oder untätig in unmittelbarer Nähe der Geschehnisse standen – mitunter mit Händen in den Hosentaschen. Das Gericht stellte daher mehrere Verstöße gegen § 42 RuVO i. V. m. § 22 SpO fest und belegte den Heimverein mit einer Geldstrafe in Höhe von 600 Euro.

Der Einlassung des Vereins, dass hier keine erkennbaren Verfehlungen seitens des Heimvereins vorlagen, folgte das Sportgericht nicht.

Der Gastverein SV Schladen wurde wegen provokanten Verhaltens eigener Anhänger mit einer Geldstrafe von 250 Euro sanktioniert.

In der Folge hat unmittelbar nach Schlusspfiff ein Cremlinger Mannschaftsverantwortlicher den Schiedsrichter beleidigt und derart durch körperliche Präsenz und forderndes Auftreten einschüchternd bedrängt, dass dieser geschützt in die Kabine gebracht werden musste.

Der Betreffende blieb der mündlichen Verhandlung unentschuldigt fern und äußerte sich auch im Nachgang nicht zu den Vorwürfen. Das Sportgericht wertete dies als zusätzliches Indiz für die Tatbegehung und verhängte eine Funktions- und Spielsperre bis zum 04.12.2025 sowie eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro unter Vereinshaftung.

Das Sportgericht stellte fest, dass die Schutzpflicht gegenüber Spieloffiziellen sowie die Pflicht zur klaren Dokumentation und Kommunikation des eingesetzten Ordnungsdienstes wurden objektiv nicht erfüllt wurden.

Abschließend urteilte das Sportgericht über den Platzverweis von Jan K. (SV Schladen). Dessen Foul räumte der Schladener Spieler vollumfänglich im Vorfeld der Verhandlung ein, so dass dies als Tätlichkeit in einem mittelschweren Fall im Sinne der Spielordnung mit einer Spielsperre von bis zum 30.09.2025 geahndet wurde.

Zur Urteilsverkündigung vereinbarten beide Vereine vor dem nächsten Aufeinandertreffen einen offenen Dialog zu führen. Kreisvorsitzender Rüdiger Nowak begrüßte dieses Vorgehen und bot die Begleitung durch den NFV Kreis Nordharz an.

PRESSEINFORMATION

Nach dem Urteil zeigte sich auch Kreisvorsitzender Rüdiger Nowak betroffen. Es ist sehr bedauerlich, dass die Umstände während des Spiels als auch insbesondere die Tätlichkeit nach dem Spiel so eskaliert sind. Das Kreissportgericht habe sich sehr ausführlich mit diesem Fall beschäftigt und in meinen Augen auch die richtigen Schlüsse gezogen. Das Urteil zeige, wir nehmen diese Thematik sehr ernst. Im Namen des Kreises Nordharz und deren Fußballerinnen und Fußball, wünschen wir dem betroffenen Anhänger des SV Schladen weiterhin gute Genesung“, so Nowak nach der Urteilsverkündung.

„Das Urteil in den einzelnen Bestandteilen zeige, dass der Schutz der Spieler, Schiedsrichter und auch Zuschauer ein zwingendes schützenswertes Gut ist. Es ist Aufgabe der Sportgerichtsbarkeit die Sicherung des Spielbetrieb klar herauszustellen. Der Fußball lebt von seiner Emotionalität, aber er braucht gleichzeitig klare Grenzen und verbindliche Regeln. Die Tat und die gesamten Umstände in ihrer Intensität geeignet, den Sport in der öffentlichen Wahrnehmung massiv zu diskreditieren und stellt damit ein besonders schweres unsportliches Verhalten dar. Das vorliegende Urteil soll deshalb nicht nur als Sanktion verstanden werden, sondern als deutliches Signal für ein gemeinsames Verständnis von Ordnung, Disziplin und Fairness im Amateurfußball“, begründete der Kreissportgerichtsvorsitzende Nico Stolzen das Urteil nach der Verhandlung.

Gegen das Urteil ist nach schriftlichem Zugang innerhalb von sieben Tagen Berufung beim Bezirkssportgericht Braunschweig möglich.

für die Richtigkeit

gez. Bogdenand

PRESSEINFORMATION